

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Eva Sedlak
Sachbearbeiter:in

eva.sedlak@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 7403
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Email: begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.887.955

Wien, 11. Jänner 2022

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem ein GSA-Ge- setz erlassen und das Allgemeine Sozialversiche- rungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallver- sicherungsgesetz, das Forschungsfinanzierungsge- setz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geän- dert werden (GSA-Errichtungsgesetz); Begutach- tungs- und Konsultationsverfahren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2021, GZ. 2021-0.442.448, nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 6 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 Z 6 GSA-Gesetz:

Die derzeitige Formulierung von § 6 Abs. 1 und 2 lässt nicht klar erkennen, ob Aufträge von Bundesdienststellen an die GSA ausschließlich unter § 6 Abs. 2 fallen („Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 auf vertraglicher Grundlage gegen Entgelt“) und damit künftig nur die in § 4 Abs. 2 Z 6 genannten Leistungen („facheinschlägige Auskunfts-, Gutachter- und Beratertätigkeit“) umfassen können.

Laufende Vereinbarungen und Verträge des BMK mit der ZAMG gehen über Auskunfts-, Gutachter- und Beratertätigkeit hinaus und betreffen Monitoring (bzw. Untersuchungen, Datensammlung), Tätigkeiten im Rahmen des radiologischen Notfallmanagements sowie Forschung, also die in § 4 Abs. 2 Z 1 bis 5 geregelten Aufgaben. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Verträge im Widerspruch mit einem GSA-Gesetz in der Fassung des vorliegenden Entwurfs stehen würden.

Daher sollte klargestellt werden, dass „sonstige Bundesmittel“ nicht bloß für Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 6, sondern für alle Arbeiten der GSA bereitgestellt werden können. Dies könnte beispielsweise mit einer Ergänzung in § 6 Abs. 1 Z 2 erfolgen:

„2. sonstigen Mitteln, die ihr der Bund **für in § 4 Abs. 2 genannte Arbeiten** bereitstellt,“.

Zu § 6 Abs. 2 GSA-Gesetz:

Gemäß § 6 Abs. 2 ist die GSA *„berechtigt, über die in der aktuellen Leistungsvereinbarung gemäß § 7 vereinbarten Leistungen hinaus, Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 auf vertraglicher Grundlage gegen Entgelt zu erbringen, wenn dabei die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird ...“*.

Aus dieser Formulierung kann geschlossen werden, dass die Erbringung der Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 **nachrangig** ist gegenüber jenen Leistungen, die auf Basis der Leistungsvereinbarung zu erbringen sind.

Zwar sind gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 *„Aufträge im öffentlichen Interesse bevorzugt zu behandeln“*; diese Bestimmung bezieht sich aber gemäß den zugehörigen Erläuterungen ausschließlich auf eine Bevorzugung gegenüber Privataufträgen.

Daher kann aufgrund der Formulierungen im Begutachtungsentwurf nicht ausgeschlossen werden, dass Aufträge des BMK an die GSA unter Umständen nicht prioritär bearbeitet werden. Im Extremfall könnte die GSA solche Aufträge überhaupt ablehnen, da sie nur berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Leistungserfüllung ist.

Es ist daher eine Umformulierung des § 6 Abs. 2 erforderlich, dahingehend, dass Aufträge öffentlicher Dienststellen gleichrangig zu jenen der Leistungsvereinbarung zu erfüllen sind.

Zu Artikel 4 GSA-Errichtungsgesetz

Bei der Änderung des Forschungsfinanzierungsgesetzes wird in § 3 Abs. 1 FoFinaG mit der Einfügung der Ziffer „1a“ die GSA als zentrale Forschungseinrichtung eingeführt. Es fehlt jedoch eine Ergänzung in § 11 FoFinaG, mit der geregelt wird, wer mit der Vollziehung hinsichtlich der neuen § 3 Abs. 1 Z 1a betraut ist.

Zu den Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 Z 2 GSA-Gesetz:

Zu den Aufgaben der GSA zählt gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 *„die Sammlung, wissenschaftliche Bearbeitung und Evidenthaltung von Daten gemäß § 2b Z 5 FOG im Rahmen einer zentralen Infrastruktur für Wissenschaft, Wirtschaft, öffentliche Verwaltung und Gesellschaft mit automatisiertem Zugang“*. In den zugehörigen Erläuterungen wird hier unter anderem auch die Verarbeitung von Daten des Strahlenfrühwarnnetzes genannt.

Das BMK verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems inklusive der Datensammlung und -verarbeitung gemäß § 125 Abs. 4 StrSchG 2020 der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie obliegt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verfügt das Strahlenfrühwarnsystem über zwei redundante Datenzentralen zur Sammlung, Speicherung und Visualisierung der Messwerte; die Messwerte stehen allen bei radiologischen Notfällen betroffenen Bundes- und Landesdienststellen rund um die Uhr zur Verfügung.

Aus Sicht des BMK besteht daher für eine Duplizierung von Strahlenfrühwarnsystem-Daten im Bereich der GSA keinerlei Notwendigkeit.

Zu den Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 Z 5 GSA-Gesetz:

In den Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 Z 5 wird der Satz „*Davon umfasst ist auch der Betrieb im nuklearen und radiologischen Krisenfall*“ in den Konnex zum SSKM bzw. dem BMI gerückt.

Da die GSA bei solchen Krisenfällen, basierend auf dem StrSchG 2020, primär mit dem BMK zu interagieren hat, und das BMK gemäß § 120 Abs. 1 Z 2 StrSchG 2020 sicherzustellen hat, dass meteorologische Daten und deren Bewertungen im radiologischen Notfall sowie bei Notfallübungen zur Verfügung stehen, erschiene es sinnvoll, die Aufzählung der Bundesdienststellen um das BMK zu ergänzen.

Darüber hinaus schlägt das BMK bei zwei Sätzen Ergänzungen zum Zweck der Klarstellung vor:

- ***Davon umfasst ist auch der Betrieb im nuklearen und radiologischen Krisenfall inkl. der Leistungserbringung im Rahmen des gesamtstaatlichen Notfallplans gemäß § 118 StrSchG 2020***“.
- ***„Als Bereiche der Zusammenarbeit ... Schadensereignissen, wie etwa Asche- oder Gaswolken sowie radioaktiv kontaminierte Luftmassen oder die gemeinsame Pflege ...“***

Zu den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Z 2 GSA-Gesetz:

Der Satz „*Das können insbesondere unvorhergesehene ... Aufträge sein.*“ könnte aufgrund des „insbesondere“ als Einschränkung von Aufträgen des BMK an die GSA gesehen werden; der Satz, zumindest aber das „insbesondere“ sollte daher gestrichen werden.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann